

Rechtsausschuß
10. Sitzung

14.05.1986
ei-mm

Aus der Diskussion

Zu 1: Aktuelle Viertelstunde

a) Mitteilungen des Ausschußvorsitzenden sowie des Justizministers

Der Vorsitzende spricht zuerst den Antrag der CDU-Fraktion zur Vereinsbesteuerung - Drucksache 10/499 - an, der vom Landtag zur Mitberatung an die "beteiligten Fachausschüsse" überwiesen worden sei. Er gehe davon aus, daß die Probleme den Haushalts- und Finanzausschüsse betreffen und daß der Rechtsausschuß dazu keine Stellungnahme abgebe. - Der Ausschuß ist einverstanden.

Sodann gibt der Vorsitzende zum Antrag der SPD-Fraktion zur Leiharbeit - Drucksache 10/866 - den Hinweis, daß der federführende Ausschuß eine Anhörung durchführen wolle. Er schlage vor, daß die interessierten Kollegen des Rechtsausschusses daran teilnähmen; anschließend könne man entscheiden, ob der Rechtsausschuß dazu eine Stellungnahme abgebe oder nicht. - Der Ausschuß stimmt ebenfalls zu.

Justizminister Dr. Krumsiek teilt mit, er sei von Mitgliedern des Rechtsausschusses, die die JVA Düsseldorf besucht hätten, angesprochen worden, warum die Besuchsgenehmigungen sich nicht auf den besonders gesicherten Bereich der Anstalt erstreckt hätten. - Dies entspreche der bisherigen Praxis. Wenn Interesse bestehe, biete er dem Ausschuß an, einen solchen Sicherheitsbereich einschließlich der Kanzeln einmal in der Legislaturperiode darzustellen. Er gehe davon aus, daß ein solches Verfahren den Interessen der Abgeordneten Rechnung trage.

b) Frage des Abg. Schreiber (SPD) betreffend Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes

Abg. Schreiber (SPD) hat der Presse entnommen, daß durch die vorgesehenen Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes die Möglichkeiten anwaltlicher Beratung beschnitten werden könnten, und bittet den Justizminister hierzu um eine Klarstellung.

Rechtsausschuß
10. Sitzung

14.05.1986
ei-mm

Minister Dr. Krumsiek legt dar, über die folgenden, zwischen Bundestag und Bundesrat strittigen Punkte werde heute im Vermittlungsausschuß beraten:

- die Einführung der gebührenrechtlichen Halterhaftung bei Verkehrsverstößen sowohl im ruhenden als auch im fließenden Verkehr, wobei es so aussehe, daß eine Halterhaftung nur für Verkehrsverstöße im ruhenden Verkehr akzeptiert werde;
- Vorschriften über eine Vereinfachung der Beweisaufnahme, die als § 77 a in das Gesetz eingefügt werden sollten;
- die Anhebung der Wertgrenze bei der Rechtsbeschwerde von 200 auf 500 DM;
- eine Änderung der Kostenvorschriften durch Einfügung eines § 109 a, wonach bei Geldbußen bis zu 75 DM die Auslagen eines Anwalts nur dann zu den notwendigen Auslagen gehören sollten, wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten gewesen sei.

Zu dem letzten Punkt gebe es die Auffassung, daß verfassungsrechtliche Bedenken bestünden. Diese Bedenken seien sowohl im nordrhein-westfälischen Justizministerium als auch im Rechtsausschuß des Bundesrates geprüft und übereinstimmend zurückgewiesen worden.

Das Justizministerium habe einmal ermittelt, wieviel Richter allein mit Bußgeldsachen befaßt seien, und festgestellt, daß in Nordrhein-Westfalen rein rechnerisch 235 Richter ausschließlich Bußgeldsachen bearbeiteten. Zum Vergleich dürfe er erwähnen, daß in der gesamten Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes 185 Richter tätig seien. - Auf der anderen Seite argumentierten die Rechtsanwälte, daß der Normalbürger, der in vielen Fällen nur ein einziges Mal im Leben vor Gericht erscheine - und das im Zweifel in einer Bußgeldangelegenheit -, gerade deshalb Anspruch auf ein optimales rechtsstaatliches Verfahren habe.

Abg. Paus (CDU) fragt, ob die beabsichtigte Halterhaftung so aussehe, daß der Eigentümer für die zu Unrecht in Anspruch genommene Verkehrsfläche eine Art Sondernutzungsgebühr entrichten müsse. - Minister Dr. Krumsiek verneint. Für den Fall, daß der Fahrer nicht ermittelt werde, sei vorgesehen, dem Halter für den entstandenen Verwaltungsaufwand eine Gebühr aufzuerlegen. - Ministerialdirigent Prof. Dr. Kunert (Justizministerium) weist ergänzend darauf hin, daß bei dieser Lösung der Rechtsweg zum Amtsgericht gegeben sei, während im Falle einer Sondernutzungsgebühr der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offenstünde, wo sich drei Richter mit der Sache befassen müßten.